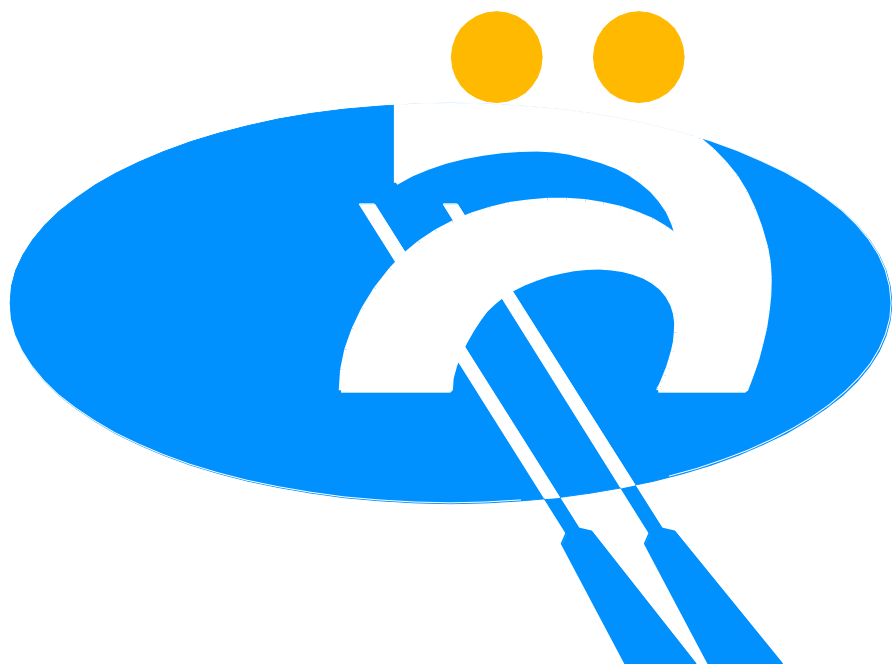


EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst

5. Juli 2021 (gültig ab 1. August 2021)

412.43 VERORDNUNG ZUM REGLEMENT SCHULZAHNARZT-DIENST

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
Art. 1	Zweck	2
2	Gesundheitsförderung	2
Art. 2	Zahngesundheitserziehung	2
3	Kosten	2
Art. 3	Tarif und Kostentragung	2
Art. 4	Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinde	2
4	Schlussbestimmungen	4
Art. 5	Inkrafttreten	4
Art. 6	Aufhebung bisheriger Erlasse	4

VERORDNUNG ZUM REGLEMENT SCHULZAHNARZT-DIENST

(5. Juli 2021)

Der Gemeinderat von Oberägeri,

gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) und das Reglement Schulzahnarzt-Dienst vom 8. März 2021 (412.2),

beschliesst:

1 Einleitung

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Zahngesundheitserziehung und die Kostentragungen.

2 Gesundheitsförderung

Art. 2 Zahngesundheitserziehung

¹ Die regelmässig stattfindende Gesundheitsförderung in der Grund- und Primarstufe (2. – 4. Klasse) vermittelt den Kindern die Entstehung der Zahnschäden und die bewusste Prophylaxe. Die Gesundheitserziehung umfasst die Aufklärung über Ernährungsregeln, die regelmässige und korrekte Mundhygiene und den Nutzen der Fluoridanwendung. Die Kinder werden stufengerecht unterrichtet und gezielt in der Eigenverantwortung gefördert.

² Die Gesundheitsförderung erfolgt durch speziell geschulte Schulzahnpflege-Instruktorinnen und Instruktoren (SZPI). Sie sind für die Gruppenprophylaxe verantwortlich und besuchen die Klassen gemäss Leistungsvereinbarung. Die Aus- und Weiterbildung dieser Instruktorinnen und Instruktoren ist sicher zu stellen.

3 Kosten

Art. 3 Tarif und Kostentragung

¹ Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden nach den Tarifvorgaben des DENTOTAR® an die berechtigten Zahnärzte vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird honoriert.

² Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt CHF 1.00. Der Taxpunktwert wird an die Teuerung angepasst (Indexstand 102 Punkte [Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle 5 Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3 % Differenz bis spätestens Ende Februar mit Kostenwirkung auf das kommende Schuljahr entsprechend angepasst.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind. Ebenfalls werden keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.) sowie für UV/MV/KVG-Formulare übernommen.

Art. 4 Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinde

¹ Eine Kostenbeteiligung durch eine Krankenversicherung muss bei jeder subventionierten Behandlung vorab geprüft werden. Der Bescheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren der Gemeinde einzureichen.

² Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, maximal CHF 500.00 von der Gemeinde übernommen.

³ Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Im Einzelfall werden Bagatellbeiträge von weniger als CHF 30.00 nicht ausgerichtet.

⁴ Die gemeindlichen Kostenbeiträge richten sich nach dem folgenden Tarif:

steuerbares Einkommen					Pkte.	Reinvermögen					Pkte.
CHF		bis	CHF	50'000.00	5	CHF		bis	CHF	50'000.00	5
CHF	50'001.00	bis	CHF	60'000.00	4	CHF	50'001.00	bis	CHF	75'000.00	4
CHF	60'001.00	bis	CHF	70'000.00	3	CHF	75'001.00	bis	CHF	100'000.00	3
CHF	70'001.00	bis	CHF	80'000.00	2	CHF	100'001.00	bis	CHF	125'000.00	2
CHF	80'001.00	bis	CHF	90'000.00	1	CHF	125'001.00	bis	CHF	150'000.00	1
CHF	90'001.00	bis	CHF	100'000.00	0	CHF	150'001.00	bis	CHF	175'000.00	0
CHF	100'001.00	bis	CHF	110'000.00	- 1	CHF	175'001.00	bis	CHF	200'000.00	- 1
CHF	110'001.00	bis	CHF	120'000.00	- 2	CHF	200'001.00	bis	CHF	225'000.00	- 2
CHF	120'001.00	bis	CHF	130'000.00	- 3	CHF	225'001.00	bis	CHF	250'000.00	- 3
CHF	130'001.00	bis	CHF	140'000.00	- 4	CHF	250'001.00	bis	CHF	275'000.00	- 4
> CHF	140'000.00				- 5	> CHF	275'000.00				- 5

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
bis 2 Punkte	0 %

⁵ Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung der kantonalen Steuerverwaltung. Diese darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

⁶ Bei länger zurückliegenden Veranlagungen sind Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung einzureichen. Gleiches gilt bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen.

⁷ Zur Berechnung der Kostenbeiträge reichen die Erziehungsberechtigten dem Schulsekretariat entweder die letzte, rechtskräftige Veranlagung ein oder können diesem die ausdrückliche Einwilligung für einen elektronischen Zugriff auf die aggregierten Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung erteilen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 5. Juli 2021 genehmigt und tritt auf den 1. August 2021 in Kraft. Sie ist in die amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen. Die bisherigen Tarife gemäss Anhang A des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst vom 5. Mai 2003 werden aufgehoben.

Art. 6 Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Tarife gemäss Anhang A des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst vom 5. Mai 2003, aufgehoben.

6315 Oberägeri, 5. Juli 2021

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Marcel Güntert, Gemeindepräsident

Alexander Klauz, Gemeindeschreiber



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**